

Die Sache der A-Kirchenmusikerin Sabine Ostmann (Stuttgart)

Frau Sabine Ostmann hatte sich im Herbst 2021 an den Verein ›D.A.V.I.D gegen Mobbing‹ gewandt, nachdem sie bereits am 1. Febr. 2015 den Ruhestand angetreten hatte. In Zeiten zuvor hatte sie aus datenschutzrechtlichen Gründen geklagt – die Entscheidungen des Kirchlichen Verwaltungsgerichts 2012 und 2018 fielen für sie abschlägig aus. Frau Ostmann wollte Einsicht und also Auskunft erhalten bezüglich ihrer personenbezogenen Daten in einem sie belastenden Protokoll einer Kirchengemeinderatssitzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Stuttgart.

Sabine Ostmann: »Mit Datum 17.01.2006 hatte ich ein Schreiben des Pfarrers und 1. Vorsitzenden des Kirchengemeinderats erhalten, versehen mit einer für mich sehr nachteiligen Rüge. Diese Rüge war in der Sitzung des Kirchengemeinderats vom 16. Januar 2006 beschlossen worden. Eine vorherige Anhörung hatte nicht stattgefunden. Zwei schriftliche Nachfragen meinerseits an Pfarrer bzw. Kirchengemeinderat verblieben ohne Antwort.«

»Am 15.05. 2006 hatte der Kirchengemeinderat der Christuskirche eine außerordentliche Personalsitzung mich betreffend abgehalten. Ich hatte keinerlei Kenntnis, dass etwas Derartiges stattfinden könnte. In Anwesenheit meines Mannes hatte der Bezirkskantor mir im Auftrag des Kirchengemeinderats am 18.05. 2006 mitgeteilt, dass in dieser Sitzung „*gravierende Vorwürfe und Beschwerden*“ gegen mich erhoben worden seien, die er mir aber nicht mitteilen könne, und dass ich daher auf 1. Juli 2007 umgesetzt werden würde. Bezüglich dieser Sitzung erklärte die Christuskirche gegenüber dem Kirchlichen Verwaltungsgericht schriftlich, „*es wurde erörtert, welche dienstrechtlichen Folgen aus einem bestimmten Verhalten zu ziehen sind ...*“ (22. Juni 2011), „*im Rahmen dieser Sitzung ging es allein und ausschließlich um eine dienstrechtlich / disziplinarische Angelegenheit betreffend die Klägerin...*“ (22. August 2011).«

Hartmut Dieter: »Seit 2007 (!) kämpft die Mitarbeiterin nun vergeblich darum zu erfahren, was man ihr vorgeworfen hatte und welche personenbezogenen Daten im Protokoll der Sitzung festgehalten sind ... Die Ausführungen betreffen nicht die Tätigkeit der Mitarbeiterin an der Stiftskirche Stuttgart (1982-2015), wo sie über Jahre hinweg täglich ... tätig gewesen war. In all diesen Jahren herrschte ein gutes und vertrauensvolles Einvernehmen zwischen den Pfarrern der Stiftskirche / dem Kirchengemeinderat und der Mitarbeiterin. ... Dies bezieht sich ebenso auf die Diakonissenkirche und die vielen Gemeinden / Gottesdienststätten im Stadtdekanat, in denen die Mitarbeiterin in den Jahren von 2006 – 2015 im Rahmen ihrer Springertätigkeit als Organistin tätig gewesen war.«

Sabine Ostmann: »Eine vorherige Anhörung hatte nicht stattgefunden. Meine Personalakten enthielten nie einen Hinweis auf diese Sitzung bzw. eine dienstrechtliche / disziplinarische Angelegenheit. Die Auskunft zu meinen personenbezogenen Daten hinsichtlich dieses Vorgangs wird mir bis heute verwehrt. Alle späteren Entwicklungen in meiner Angelegenheit haben ihren Ursprung in diesen Verweigerungen des rechtlichen Gehörs, der mangelnden Dienstaufsicht sowie der Vorlage unvollständiger Personalakten.«

Der Anspruch auf Einsicht in personenbezogene Daten ergibt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin und der Auslegung des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG.EKD): § 1, Abs. 3, Ziffer 2 und §§ 15 / 16 / 19.

Im Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart (AZ 25.00 Nr. 720 / 6.2 vom 10.12. 2004) heißt es:

*„...haben Mitarbeitende ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.“
„Personalakten sind eine Sammlung von Urkunden und Unterlagen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem konkreten Arbeitsverhältnis stehen. Sie umfassen alle Vorgänge, die ein möglichst lückenloses Bild der Entstehung und Entwicklung des Arbeitsverhältnisses als historischen Geschehensablauf vermitteln können.“*

Sabine Ostmann: »Von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart wurde ich 2015 mit einem lebenslänglichen „Orgelspielverbot“ für entgeltliche und ehrenamtliche Dienste belegt. Der wirkliche Grund wurde vor mir verborgen gehalten. Eine Anhörung hatte vor dieser Entscheidung nicht stattgefunden.«

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Urteil vom 29. Juli 2016 ausgeführt:
„Der in Art. 103, Abs. 1 verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken ... Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können ... Da dies nicht nur durch tatsächliches Vorbringen, sondern auch durch Rechtsausführungen geschehen kann, gewährleistet Art. 103, Abs. 1 GG dem Verfahrensbeteiligten das Recht, sich nicht nur zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedeutet auch, dass das entscheidende Gericht durch die mit dem Verfahren befassten Richter die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis und in Erwägung ziehen muss.“

Aus einer Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart an die Mitarbeiterin (18.01.2016):
„...ich konnte in Ihrer Angelegenheit nochmals mit Herrn Stadtdekan ...sprechen. Dieser möchte gerne seinen erklärten Verzicht auf Ihr ehrenamtliches Engagement in der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart weiterhin aufrecht erhalten,... möchte die Gesamtkirchengemeinde... auch aufgrund der von Ihnen angestrebten weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen an diesem Verzicht festhalten“.

Aus der Mitteilung eines Pfarrers (12.08.2017): *„...ich habe inzwischen mit Herrn ... (i.e.Stadtdekan) ...gesprachen. Er hat mir gesagt, dass es eine gerichtliche Auseinandersetzung gab oder noch gibt und bestätigt, dass Sie nicht in Gottesdiensten spielen sollen.“*

Aus einer Mitteilung des Stadtdekanats (7. Juli 2015): *„Wir werden künftig mit Ihnen keinen Vertrag schließen, gleichgültig ob als Arbeitsvertrag, sonstiger Dienstvertrag oder auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis. Es bleibt Ihnen unbenommen, Verträge mit anderen Rechtsträgern zu schließen bzw. ihre Dienste irgendwo anders anzubieten. Die Angelegenheit wird als abgeschlossen betrachtet. Eine weitere Korrespondenz erfolgt in dieser Sache nicht. Sie müssen damit rechnen, dass Ihre jedwede weitere An- oder Rückfrage unbeantwortet bleibt.“*

Zwischen Frau Sabine Ostmann und der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bestand ein teildeputierter Arbeitsvertrag für den Zeitraum 1993 bis 2015 (bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Jan. 2015) für Organistendienste in der Stuttgarter Stiftskirche – sowie ein weiterer teildeputierter Arbeitsvertrag für die Christus-Kirchengemeinde Stuttgart für den Zeitraum 1.01.1977 bis 31.01.2015.

Trotz verschiedener Interventionen seitens des Vereins D.A.V.I.D ist es leider nicht gelungen, eine Annäherung, Verständigung, Einigung zu erreichen, wonach Frau Ostmann auch im Ruhestandsalter nebenamtlich wie ehrenamtlich Organistendienste im Raum des Stadtdekanats Stuttgart versehen kann.

f.d.R.: Dr. Hans-Gerd Krabbe

Link:

> Hartmut Dieter :

**Verweigerung der Grundrechte
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**
„Das Trauma der geraubten Menschenwürde“
(Stuttgart, 29.01.2022)

> Dr. Hans-Gerd Krabbe:
drei Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart (3.02., 29.03., 7.04.2022)